

(d) Staatsangehörigkeit bzw. (bei Unternehmen u. dgl.) Angabe des Landes, nach dessen Gesetz die Gründung erfolgte — Bei natürlichen Personen ist das Land anzugeben, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen. Ausgebürgerte werden als Staatsangehörige des Landes angeführt, dessen Staatsangehörigkeit sie besaßen, bevor sie ausgebürgert wurden. Bei Geschäftsunternehmen oder anderen Organisationen ist das Land bzw. die Länder anzugeben, gemäß deren Gesetzen sie gegründet wurden oder in denen sich ihr Hauptsitz befindet. Falls sich ein ausschlaggebender Kapitalanteil nicht in dem Lande befindet, in dem die Gründung des Unternehmens stattfand,* ist ferner der Name des Landes, in dem dem Anteil sich befindet, anzugeben.

(e) Nummer des Personalausweises — Hier ist die richtige Nummer des Personalausweises einzutragen.

(f) Grund für die Vermögenssperre gemäß Gesetz Nr. 52 — Hier sind die einschlägigen Abschnitte der Artikel I und II anzugeben, auf Grund deren die in dem Anmeldeformular verzeichneten Vermögenswerte gesperrt wurden. Das Vermögen eines abwesenden amerikanischen Staatsbürgers wäre somit als gesperrt gemäß Artikel I Abschnitt 1 (f) anzugeben. Wenn das Vermögen einer Person ausdrücklich auf Grund der allgemeinen Verordnung Nr. 1 gesperrt worden ist, so ist die Verordnung und der betreffende Abschnitt der Verordnung anzugeben. Bei einer Person, die im Jahre 1935 deutscher Reichstagsabgeordneter war, wäre somit „General Order No. 1 under M. G. Law No. 52, Section II, Item 20“, anzugeben.

Alle Sperren durch besondere von der Militärregierung ausgegebene Listen, Telegramme oder Briefe oder andere Anweisungen sind anzumelden als: „Blocked by Military Government pursuant to list (letter or telegram) dated.....“

Wenn Vermögen einer Einzelperson, Firma oder Organisation durch eine mündliche Anweisung eines Militärregierungs-Offiziers, gesperrt worden ist, so ist zu vermerken: „Blocked by verbal order of dated..... at (city or town).“^u

13. Teil II — Eigentümer des angemeldeten Vermögens, falls dieser nicht selbst die Anmeldung vornimmt. — Es ist darauf zu achten, daß von einer Person, die nur ihr eigenes Vermögen anmeldet, Teil II des Formulars MGAF (1) nicht auszufüllen ist. Wenn eine Person das Vermögen eines Dritten anmeldet, so ist Teil II auszufüllen.